

**Beschluss**

**VO/FV/30-0537/2015**

**Status: öffentlich**

**Beschluss über die Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Bau von Straßen, Wegen und Plätzen**

Amt / Sachbearbeiter/in: Fachdienst Finanzverwaltung / Kreienbring, Claudia

Erstellungsdatum: 22.06.2015

Beratungsfolge:		Beschluss Nr.:	
Datum der Sitzung	Gremium		
15.10.2015	Gemeindevertretung Papendorf		

**Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Papendorf beschließt die anbei liegende Satzungsänderung.

**Beratungsergebnis:**

**Gremium:**

**Sitzung am:**

**TOP:**

- Einstimmig
- mit Stimmenmehrheit

- laut Beschlussvorschlag
- Abweichender Beschlussvorschlag

Ja-Stimmen: \_\_\_\_\_  
Nein-Stimmen: \_\_\_\_\_  
Stimmenenthaltungen: \_\_\_\_\_

**Problembeschreibung/Begründung:**

In der jetzigen Satzung ist eine Regelung enthalten, nach der der Eigentümer eines Gebäudes heranzuziehen ist, sofern Grundstückseigentümer und Gebäudeeigentümer nicht identisch sind. Der Gebäudeeigentümer bleibt nach der Satzungsänderung beitragspflichtig, die Formulierung wird jedoch aktualisiert (durch Verweis auf das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch). Eine weitere kleine Änderung ist der Wegfall des „Absatz 2“ bei § 34 BauGB in § 5 Absatz 5 a und in 5 b. Hier geht es um den Artzuschlag für überwiegend gewerblich genutzte Grundstücke, die im unbeplanten Innenbereich (gemäß § 34 BauGB) gelegen sind. Es handelt sich um redaktionelle Änderungen, die sich nicht auf den Berechnungsschlüssel auswirken.

<b>Finanzielle Auswirkungen</b> <b>( X ) Keine</b>
---

Einvernehmen erteilt  
Bürgermeister

fachliche Richtigkeit  
Fachbereichsleiter/Fachdienstleiterin

haushaltsrechtliche Richtigkeit  
Fachdienstleiterin Finanzverwaltung

**Anlage:**

- Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Bau von Straßen, Wegen und Plätzen
- Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Bau von Straßen, Wegen und Plätzen vom 21.08.2000 (alte Satzung, in der die Änderungen hervorgehoben sind)

**Bemerkung:**

Aufgrund des § 24 Abs. 1 der Kommunalverfassung haben folgende Abgeordnete weder an der Beratung noch an der Beschlussfassung mitgewirkt:

.....  
Bürgermeister

.....  
stellv. Bürgermeister/in